

2. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetze betreffend das Obligationenrecht.

Erlassen vom Kantonsrate am 20. Jornung 1883.

Entstehung der Obligationen.

Art. 1.

(Zu Art. 32 des Obligationenrechtes.)

Die zuständige Behörde für Anberaumung einer amtlichen Fatafrist betreffend nachträgliche Vertragsgenehmigung ab Seite des gesetzlichen Vertreters der Gegenpartei ist die Justizkommission des Obergerichtes.

Art. 2.

(Zu Art. 43.)

Die gerichtliche Hinterlage einer erloschenen Vollmachtsurkunde hat bei der Standeskanzlei zu erfolgen, welche in einem besondern diesbezüglichen Verzeichnis den wesentlichen Inhalt der Urkunde sowie das Datum der Hinterlage vorzumerken hat.

Wirkung der Obligationen.

Art. 3.

(Zu Art. 105.)

Eine amtliche Urkunde betreffend die Entkräftung des Schuldscheines kann von jedem beeideten Beamten und Angestellten gefertigt oder beglaubigt werden.

Art. 4.

(Zu Art. 107 und 108.)

Die durch Art. 107 des Obligationenrechtes vorgesehene Hinterlegung der geschuldeten Sache kann in der Regel beim Weibelamte des Leistungs- oder Zahlungsortes, und, wo dies nach der Natur der Sache nicht füglich geschehen kann, oder, wofern der Deponent es wünscht, sonst an einem andern vom dortigen Friedensrichter zu bezeichnenden Orte erfolgen.

Der durch Art. 108 des Obligationenrechtes vorgesehene Verkauf geschuldeter Sachen erfolgt durch den Weibel, nach Anweis und mit Uebereinstimmung des Friedensrichters. Der Verkauf hat in einer, die Interessen der Parteien möglichst wahrenen Weise stattzufinden. Soweit tunlich, soll dem Gläubiger vorerst Anlaß zur Vernehmlassung geboten werden. Könnten Weibel und Friedensrichter sich nicht verständigen, so entscheidet der Präsident des Civilgerichtes. Falls solche Sachen versteigert werden, hat die Gantkommission dies zu besorgen.

Art. 5.

(Zu Art. 111 und 112.)

In klaren Fällen, sowie wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Civilgerichtspräsident den Gläubiger ermächtigen, eine Handlung im Sinne von Art. 111, beziehungsweise eine Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes im Sinne von Art. 112 des Obligationenrechtes vorzunehmen. Den diesbezüglichen Weisungen des Gerichtspräsidenten ist sofort Nachachtung zu geben, ohne daß hiedurch die nachträgliche Beschreitung des Rechtsweges abgeschnitten wird.

Art. 6.

(Zu Art. 122.)

Die zuständige Behörde für Anberaumung einer amtlichen Fatafrist im Falle des Verzuges einer Partei bei zweiseitigen Verträgen ist die Justizkommission des Obergerichtes.

Erlöschen der Obligationen.

Art. 7.

(Zu Art. 146 bis 161 u. a.)

Durch das eidgenössische Obligationenrecht ist bezüglich aller obligationenrechtlichen Verpflichtungen das Landesgesetz über Schuldverjährung vom Jahre 1823 ersetzt.

Besondere Verhältnisse bei Obligationen.

Art. 8.

(Zu Art. 178.)

Als Ortsgebrauch wird verkündet, daß, wo der Vertrag nicht etwas anderes bestimmt, das Haftgeld dem Empfänger von seinem Anspruche abgezogen wird.

Abtretung der Forderung.

Art. 9.

(Zu Art. 188.)

Ist die Frage, wem eine Forderung zustehet, im Sinne von Art. 188, Absatz 1 des Obligationenrechtes streitig, so kann die dort vorgesehene Hinterlegung bei jenem Betreibungsamte geschehen, durch welches der Schuldner betrieben wurde oder betrieben werden könnte.

Ist der Streit im Sinne von Art. 188, Absatz 2 des Obligationenrechtes vor Gericht anhängig und die Schuld fällig, so kann jede Partei den Schuldner zur Hinterlage bei der betreffenden Gerichtskanzlei anhalten.

Kauf und Tausch.

Art. 10.

(Zu Art. 248.)

Die amtliche Feststellung des Tatbestandes betreffend die behauptete Mangelhaftigkeit einer aus einem an-

dem Orte übersendeten Sache geschieht bei an sich ganz klaren Verhältnissen durch das Weibelamt. In allen verwickeltern Fällen hat der Friedensrichter dem Weibel zwei sachkundige Männer beizuordnen.

Der Verkauf solcher Sachen erfolgt nach Maßgabe von Art. 4, Absatz 2 vorwüfiger Verordnung.

Miete und Pacht.

Art. 11.

(Zu Art. 281 und 314.)

Der Verkauf während der Miet- oder Pachtzeit bricht Miete und Pacht nicht, wenn der Miet- oder Pachtvertrag vorher nach Verlangen sowohl des Vermieters oder Verpächters einerseits als des Mieters oder Pächters andererseits in ein vom Grundbuchführer diesbezüglich angelegtes öffentliches Register eingetragen wurde.

Art. 12.

(Zu Art. 290.)

Als ortsübliche Ziele bei Wohnungsmieten werden verkündet:

für je ein Jahr Mitte März;

für je ein halbes Jahr Mitte März und Mitte Herbstmonat.

Art. 13.

(Zu Art. 317 und 318.)

Zu Abschätzungen bei Pachtverträgen müssen sich die durch Art. 4 des kantonalen Handänderungsgesetzes aufgestellten Landwüerdiger verwenden lassen.

Dienstvertrag.

Art. 14.

(Zu Titel XI.)

Die Verordnung betreffend das Dienstverhältnis der Dienstboten, vom 30. Heumonats 1864, gilt im Allge-

meinen als durch das Obligationenrecht ersetzt. Immerhin wird hier festgestellt:

1. Als ortsübliche Dienstziele sind der 2. Mai und der 2. Wintermonat zu betrachten.
2. Als ortsgebräuchlich ist anzusehen, daß betreffend das Dienstbotenverhältnis keine Probezeit besteht.
3. Die Dienstboten sind ihrer Herrschaft zu fleißiger Arbeit, Gehorsam, Treue und anständigem Betragen verbunden. Hinwieder ist letztere verpflichtet, erstere angemessen zu behandeln und deren sittliche Aufführung zu überwachen.
4. Die Herrschaft ist verpflichtet, dem kantonsfremden Dienstboten beim Dienstantritt die Heimatschriften oder die Bescheinigung, daß dieselben bei der Ortspolizeibehörde abgegeben seien, unter den in der Verordnung über Niederlassungs- und Fremdenpolizei festgesetzten Folgen abzunehmen.

Werkvertrag.

Art. 15.

(Zu Art. 354 und 355.)

Zuständige Behörde für Anberaumung amtlicher Fatalefristen gegenüber dem Unternehmer eines Werkvertrages ist die Justizkommission des Obergerichtes.

Art. 16.

(Zu Art. 357.)

Die Wahl von Sachverständigen zur Prüfung eines abgelieferten Werkes und zu Beurkundung des diesbezüglichen Befundes erfolgt auf Verlangen einer Partei durch den Präsidenten desjenigen Civilgerichtes, welches zu prozessualischer Entscheidung zuständige Behörde ist.

Kommission.

Art. 17.

(Zu Art. 434.)

Der Verkauf des Kommissionsgutes wegen Ge-

fahr schneller Verderbnis hat nach Maßgabe von Art. 4, Absatz 2, dieser Verordnung zu erfolgen.

Art. 18.

(Zu Art. 443.)

In Dringlichkeitsfällen kann die Versteigerung des Kommissionsgutes der Gemeindepäsident bewilligen. Undernfalls erfolgt die Bewilligung nach Maßgabe von Art. 1 der kantonalen Gantordnung. Die Versteigerung geschieht durch die Gantkommission der betreffenden Gemeinde.

Frachtvertrag.

Art. 19.

(Zu Art. 454.)

Der Verkauf, beziehungsweise die Versteigerung des Frachtgutes erfolgt in den durch Art. 454 des Obligationenrechtes vorgesehenen Fällen nach Maßgabe von Art. 18 dieser Vollziehungsverordnung.

Art. 20.

(Zu Art. 455.)

Die Feststellung des Tatbestandes in Betreff von Frachtgütern, welche schnellem Verderben ausgesetzt sind oder deren vermutlicher Wert nicht die darauf haftenden Kosten deckt, ist beim Gemeindepäsidenten derjenigen Gemeinde, in welcher die Ware sich befindet, zu verlangen. Derselbe wird das Zweckentsprechende anordnen und läßt diesen Tatbestand, so weit notwendig, durch Sachverständige feststellen.

Art. 21.

(Zu Art. 461.)

Der streitige Betrag der auf dem Frachtgut haftenden Forderung wird beim Weibelamte der Wohngemeinde des Empfängers oder bei einer vom Gemeindepäsidenten hiefür angewiesenen Stelle hinterlegt.

Art. 22.

(Zu Art. 463.)

Die zuständige Amtsstelle für Anordnung der Hinterlegung des Frachtgutes, beziehungsweise für Anordnung des Verkaufes nach Feststellung des Zustandes, ist das Präsidium jener Gemeinde, in welcher die Ware sich befindet.

Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereine.

Art. 23.

(Zu Art. 580 und 611.)

Die Wahl von Liquidatoren eines Gesellschaftsvermögens erfolgt im Streitfalle durch das Obergericht.

Art. 24.

(Zu Art. 615, 618, 619 und 626.)

Für Fertigung öffentlicher Urkunden im Sinne obervänter Artikel und analoger Fälle ist die Standeskanzlei zuständige Amtsstelle.

Art. 25.

(Zu Art. 641.)

Die gerichtliche Anordnung zur Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen einer Aktiengesellschaft hat vom Präsidium des Obergerichtes auszugehen.

Art. 26.

(Zu Art. 657 und 704.)

Sobald die Forderungen der Gesellschafts-, beziehungsweise der Genossenschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven der Aktiengesellschaft, beziehungsweise der Genossenschaft gedeckt sind, hat der Verwaltungsrat hiervon jene Behörde zu benachrichtigen, welche nach Maßgabe der jeweiligen Gesetzgebung zu Eröffnung des Konkurses kompetent ist.

Hinwieder trifft die nach Maßgabe des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und der kantonalen Voll-

ziehungsverordnung für analoge Entscheidungen zuständige Behörde die durch Art. 657, Absatz 3 und Art. 704, Absatz 2 des Obligationenrechtes „dem Gerichte“ vorbehaltenen Anordnungen.

Art. 27.

(Zu Art. 658 und 674.)

Die Mitglieder der Verwaltung einer reinen Aktiengesellschaft sowie einer Kommanditaktiengesellschaft haben für die Dauer ihrer Verrichtungen die durch die Statuten bestimmte Anzahl von Gesellschaftsaktien bei der Standeskanzlei zu hinterlegen.

Art. 28.

(Zu Art. 710.)

Der Regierungsrat ist die zuständige Behörde, welche nach Anleitung und Analogie von Art. 710 des Obligationenrechtes die Auflösung einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines Vereines beim Obergerichte beantragt.

Art. 29.

(Zu Art. 716 und 717.)

Es wird anmit verkündet, daß Vereine, welche wohlthätige, gesellige, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische oder andere ideale Zwecke verfolgen, im Gegensatz zu den Genossenschaften und wirtschaftlichen Vereinen, wie Frankenkassen, Viehversicherungsgesellschaften, u. s. f.) als juristische Personen gelten, wenn sie auch nicht in das Handelsregister eingetragen sind.

Wechsel, wechselähnliche Papiere und Inhaberpapiere.

Art. 30.

(Zu Art. 744 und 748.)

Wenn infolge mangelnder Annahme oder wegen Unsicherheit des Acceptanten für die Wechselsumme

Sicherheit gefordert wird, so wird notwendigenfalls diesbezüglich der Präsident des Zivilgerichtes mit angemessener Beschleunigung und nach hiermit erteilter Vollmacht das Zweckentsprechende verfügen.

Art. 31.

(Zu Art. 744 und 759.)

Die Hinterlage der schuldigen Wechselsumme kann von Seiten des Indossanten oder Ausstellers infolge mangelhafter Annahme bei der Gerichtskanzlei oder beim Betreibungsamte des Depositors erfolgen, wovon dem Wechselgläubiger sofort amtliche Kenntnis zu erteilen ist. Ein ähnliches Verfahren ist für die Deposition der Wechselsumme zulässig, wenn die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert wird.

Art. 32.

(Zu Art. 814 u. f. w. u. f. w.)

Als Notare für Aufnahme des Wechselprotestes und überhaupt für alle diesbezüglichen Massnahmen werden die Gemeindefschreiber aufgestellt.

Für deren Stellvertretung im Falle des nach Massgabe von Art. 13 des kantonalen Handänderungsgesetzes geregelten Ausstandes oder sonstiger Behinderung sorgt der Gemeindepräsident.

Auch die durch den Stellvertreter aufgenommenen Proteste sind in das einheitliche Protestprotokoll der Gemeinde einzutragen.

Diese Protestbeamten stehen in erster Linie unter unmittelbarer Kontrolle und Weisung des Gemeindepräsidenten, dann aber auch unter der allgemeinen Kontrolle der obergerichtlichen Justizkommission, welche jährlich durch eines ihrer Mitglieder diese Protestprotokolle einer Inspektion unterwerfen und statistische Erhebungen hierüber einverlangen wird.

Art. 33.

An die Stelle dieses Artikels sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und

Konkurs getreten und zwar speziell Art. 182 des erwähnten Gesetzes, sowie Art. 12, litt. e der kantonalen Vollziehungsverordnung.

Art. 34.

Ueber die Frage, ob eine Einrede im Sinne von Art. 811 des Obligationenrechtes und Art. 33 vorwürriger Vollziehungsverordnung geltend gemacht worden, entscheidet auf die Beschwerde des Gläubigers als Rekurs- und Exekutivbehörde der Regierungsrat.

Art. 35.

Wenn der Regierungsrat auch auf das Vorhandensein einer nach Art. 811 des Obligationenrechtes zulässigen Einrede erkennen wird, so soll er gleichwohl, wenn ihm die vorgebrachten Tatsachen unglaubhaft erscheinen, nach Maßgabe von Art. 812 des Obligationenrechtes sofortige vorläufige Exekution, nötigenfalls unter Kautionsaufgabe von Seite des Gläubigers, verfügen.

Bei der Kautionsaufgabe bestimmt der Regierungsrat gleichzeitig eine den Umständen angemessene Frist, innert welcher die Kaution erlischt, wenn nicht mittlerweile vom Schuldner der Prozeß beim Zivilgerichtspräsidium nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung anhängig gemacht wird.

Ein trölerhaftes Vorgehen ist überhin unnachsichtlich nach Maßgabe der kantonsrätlichen Verordnung betreffend das Verfahren bei mutwilligen Rekursen zu behandeln.

Art. 36.

In Dringlichkeitsfällen sowie in ganz klaren Fällen kann der Landammann an Stelle des Regierungsrates aus sich das Notwendige verfügen.

Art. 37.

handelnd vom Wechselprozeß ist ersetzt durch Art. 85 der C. P. O.

Art. 38.

Unbeschadet ihrer allgemeinen Amtspflicht haben die Betreibungsbeamten gewissenhaft und streng darauf zu achten, daß der Wechsel durchaus ein bargeldwertiges Papier repräsentieren soll, sowie daß in die Betreibung keinerlei Verschleppung und Verzögerung mitunterlaufe.

Art. 39.

Die besondern Vorschriften für Wechselexecution und Wechselprozeß beschränken sich nach Maßgabe und innert dem Rahmen von Art. 720, Absatz 2 des Obligationenrechtes auf diejenigen Personen und Gesellschaften, welche im Handelsregister eingetragen sind.

Art. 40.

(Zu Art. 791 bis 800 und 848 bis 859.)

Das Verbot zur Bezahlung eines abhanden gekommenen Wechsels und die Ermächtigung zur amtlichen Hinterlage des Betrages hat im Sinne von Art. 791 des Obligationenrechtes vom Präsidenten des Obergerichtes auszugehen. Diese Hinterlage hat bei der Gerichtskanzlei oder beim Betreibungsamte der Gemeinde des Deponenten zu erfolgen.

Verfahren und Fristbestimmung betreffend Amortisation von Wechseln und Inhaberpapieren hat durch die Justizkommission des Obergerichtes zu erfolgen.

Sinwieder hat die Verfügung zur gerichtlichen Deposition des Schuldobjectes abhanden gekommener Coupons oder anderer Inhaberpapiere im Sinne von Art. 857 des Obligationenrechtes von der Justizkommission des Obergerichtes auszugehen.

Geschäftsbücher.

Art. 41.

(Zu Art. 877, 878 und 880.)

Wer den Vorschriften von Art. 877 und 878 des Obligationenrechtes, beziehend die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern, Geschäfts-

Briefen und Telegrammen zuwiderhandelt, der wird unter Hinweis auf Art. 880 des Obligationenrechtes nach Maßgabe von Art. 25 des Polizeistrafgesetzes bestraft, sofern der Fall nicht infolge erschwerender Verumstände unter eine besondere Verbrechen- oder Vergehensgattung (wie Betrug, Fälschung, Unterschlagung u. s. w.) zu rubrizieren ist.

Gebühren.

Art. 42.

Bezüglich der Gebühren für Vornahme oben vorgesehener Amtshandlungen wird anmit folgende Wegleitung gegeben:

1. Die Gebühren für Obergericht und obergerichtliche Justizkommission sind durch das Besoldungsgesetz normiert.
2. Gerichtspräsident, Gemeindepräsident, Friedensrichter und Standeskanzlei beziehen für ihre Funktionen je nach der hiemit verbundenen Verantwortlichkeit und Mühewalt 1—4 Fr.
3. Grundbuchführer, Landwürdiger und Mitglieder der Gantkommission werden in Gemäßheit der einschlagenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen honoriert.
4. Für Entkräftung des Schuldscheines im Sinne von Art. 3 sind 50 Cts. bis 1 Fr. zu bezahlen.
5. Für Erhebung und Protokollierung eines Wechselprotokostes ist eine Gebühr von 1—3 Fr. zu entrichten.
6. Die Besoldung der Sachverständigen wird von jener Amtsstelle festgesetzt, welche sie abordnet. (Besoldungsgesetz, Landbuch Bd. I, Seite 167.)
7. Für Deposition von Geld und geldwerten Sachen haben sich die Betreffenden mit dem amtlichen Depositar abzufinden. (Besoldungsgesetz, Landbuch Bd. I, S. 162.) Für andere Funktionen ist das Weibelamt beziehungsweise das Betreibungsamt zu Forderung einer billigen Entschädigung nach jeweiliger analoger Wegleitung von Art. 15 des Besoldungsgesetzes berechtigt. Im Streitfalle entscheidet über das Maß der in dieser Ziffer vorgesehenen Entschädigung der Gemeindepräsident, oder, wenn

die betreffende Maßnahme von einer richterlichen Amtsstelle ausgegangen, diese richterliche Amtsstelle.

8. Wo das Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt, da hat die eine Amtshandlung verlangende Partei die betreffende Gebühr sofort zu entrichten. Der Rückgriff auf die diese Amtshandlung verschuldende, im Unrechte befindliche Gegenpartei oder Drittperson bleibt ihr vorbehalten.

Allgemeines.

Art. 43.

Bezüglich der in dieser Vollziehungsverordnung vorgesehenen amtlichen Funktionen gelten die durch Verfassung, Gesetzgebung und Reglemente normierten *Ausstands-* und *Stellvertretungsverhältnisse*.

Art. 44.

Wo in Vollziehung des Obligationenrechtes amtliche Funktionen vorzunehmen sind, welche nicht eigentlich civilprozessualischer Natur sind, und deren in vorwürflicher Vollziehungsverordnung nicht ausdrücklich Erwähnung getan ist, da sind dieselben in tunlichst analoger Anwendung dieser Vollziehungsverordnung abzuwandeln.

